



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen U.A., Az: 5297295-283

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Philippi als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. März 2010

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08. April 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der 1974 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Am 12.07.1998 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (mittlerweile: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; fortan: Bundesamt) mit Bescheid vom 01.02.1999 abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde in dem Bescheid aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und es wurde ihm die Abschiebung angedroht.

Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit rechtskräftigem Urteil vom 29.09.1999 - A 3 K 10459/99 - die Bundesrepublik Deutschland, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Togo festzustellen. In dem Urteil wird ausgeführt:

„Die Klage hat aber insoweit Erfolg, als sich der Kläger auf die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Togos beruft. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Vorab kann festgestellt werden, dass der Kläger insgesamt glaubwürdige Angaben gemacht hat. Dabei ist zu beachten, dass er praktisch Analphabet ist. Beim Bundesamt und auch vor Gericht hat er hierzu vorgetragen, dass er nur ca. 3 Jahre Grundschule in Togo besucht hat und im Anschluss hieran ca. 6 Jahre krank war. Danach hat er die Schulausbildung nicht mehr aufgenommen, was zur Folge hatte, dass er lediglich im unteren Zahlenbereich rechnen, seinen Namen schreiben und einzelne Wörter lesen kann, nicht aber zum Beispiel eine Zeitung. Dieser Sachverhalt ist auch im Rahmen der politischen Tätigkeit des Klägers in seinem Heimatstaat und der damit verbundenen Gefährdung zu berücksichtigen. Der Kläger hat glaubwürdig ausgeführt, dass er, nachdem er genesen war, praktisch ausschließlich in der Landwirtschaft zusammen mit seinen Brüdern gearbeitet hat. Im Gegensatz zu diesen kann die Qualität des politischen Engagements des Klägers nicht all zu hoch angesiedelt werden; der Kläger hat hierzu auch ausgeführt, dass er insbesondere für einfache Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der togoischen Opposition tätig war. So hat er Versammlungen mit organisiert, z. B. durch das Verteilen von Parteimaterial und das Ankleben von Plakaten. Es fällt in diesem Zusammenhang auch auf, dass der Kläger, obwohl Jahrgang 1974, erst 1996 der oppositionellen Partei UFC beigetreten und 1997 offizielles Mitglied geworden ist. Es lässt sich somit feststellen, dass sich seine einfachen Aktivitäten für die UFC auf einen relativ kurzen Zeitraum erstrecken, da er bereits im Juni 1998 aus Togo ausgereist ist.

Bei der Feststellung, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Togo politische Verfolgung zu befürchten hätte, stellt das Gericht insbesondere auf das System der Sippenhaft ab, welches in Togo praktiziert wird (amnesty international v. 21.04.1997 an das VG Mainz; vom

14.01.1997 an das VG Ansbach; Institut für Afrika-Kunde v. 16.12.1998 an das OVG Koblenz). Aus dem glaubwürdigen Vortrag des Klägers ergibt sich, dass er zusammen mit seinen Brüdern nicht nur eine Landwirtschaft betrieben, sondern mit diesen auch in einem gemeinsamen Wohnhaus gelebt hat. Das Wohngebäude hatte zudem die Besonderheit, dass es offizielles UFC-Büro des ältesten Bruders des Klägers war, der in Asiviato, einem kleineren Vorort Lomé, den lokalen Vorsitz der UFC innehatte. Im Wohnhaus des Klägers bzw. seiner Brüder war das offizielle Parteibüro eingerichtet, welches auch nach außen als solches in Erscheinung trat. Der Kläger schätzte die Einwohnerzahl Asiviatos auf ca. 5.000 Einwohner, wobei er darauf hinwies, dass es sich hier um eine UFC-,Hochburg' handelt. Es ist deshalb leicht nachvollziehbar, dass jedermann, insbesondere auch die togoischen Sicherheitsbehörden, die Oppositionstätigkeit des Klägers und insbesondere auch seiner beiden Brüder lokalisieren konnten. Ergänzend ist hierbei darauf hinzuweisen, dass auch der zweite Bruder des Klägers - gewissermaßen als Assistent des ältesten Bruders - bekannter Oppositioneller in Asiviato war.

Dass sich der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Togo in einer hochgradigen Gefährdungslage befunden hat, ergibt sich aus seinen glaubwürdigen Angaben zur Situation anlässlich der Präsidentschaftswahl in Togo am 21.06.1998, die nach Auskunft sämtlicher Erkenntnisquellen durch einen Wahlbetrug des herrschenden Regimes manipuliert worden war. Unmittelbar nach Verkündung des Wahlergebnisses kam es insbesondere auch in der Hauptstadt zu schweren Auseinandersetzungen, - so auch am Dienstag, dem 23.06.1998, am Heimatort des Klägers. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert, wie er zusammen mit seinen beiden Brüdern einen ca. 500 Teilnehmer umfassenden Demonstrationzug angeführt hat, bei welchem regimekritische Parolen skandiert und entsprechende Transparente mitgeführt wurden. Der Demonstrationzug näherte sich dann der Hauptstadt und wurde im eigentlichen Stadtbereich von Lomé von togoischer Polizei aufgehalten. Hierbei kam es zum körperlichen Einsatz beider Seiten, es wurden Steine geschleudert und Warnschüsse abgegeben. Der Kläger wurde mehrfach von Steinen getroffen und durch mehrere Stürze verletzt. Dass er sich deshalb in ärztliche Behandlung ins Krankenhaus Asiviatos begeben musste, erscheint deshalb glaubwürdig. Ebenso dürfte es für die togoischen Sicherheitsbehörden - hier in Gestalt des togoischen Militärs - problemlos gewesen sein, in der Nacht vom 23. zum 24.06.1998 seine Brüder im gemeinsamen Wohnhaus aufzusuchen und dort zu ermorden. Dass es im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen 1998 zu derartigen Übergriffen gekommen ist, bedarf ebenfalls keiner weiteren Darlegung. Der Kläger, der von Nachbarn im Krankenhaus um Mitternacht aufgesucht und über das Schicksal seiner Brüder informiert worden war, ergriff sodann mit Hilfe eines Arztes am Morgen des 24.06.1998 die Flucht. Der togoische Arzt vermittelte ihn an einen nigerianischen Freund, der ihn im Pkw nach Lagos in ein Krankenhaus brachte, wo sich der Kläger wiederum ca. 2 Wochen aufhielt. Würdigt man diesen Sachverhalt insgesamt, so gelangt man zum Ergebnis, dass der Kläger weniger wegen seiner eigenen oppositionellen Tätigkeit, sondern insbesondere wegen seiner Einbindung in das Schicksal seiner politisch engagierten und profilierten Brüder in äußerster Gefahr geraten war. An dieser Gefährdungssituation hat sich bisher nichts geändert, da die Vorfälle zum einen erst gut ein Jahr zurückliegen und zum anderen für die togoischen Sicherheitsbehörden leicht überschaubar bleiben.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger überzeugend dargelegt, dass er sein früheres, in Togo begonnenes oppositionelles Engagement in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt hat. Auch dabei ist die Prämisse zu beachten, dass schon angesichts der lückenhaften Schulausbildung vom Kläger nicht zuviel erwartet werden darf. Nachdem er in das Bundesgebiet eingereist war, trat er schon wenige Wochen später der exilpolitischen UFC in München bei. Durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises und auch eines Bestätigungsschreibens ist dieser Sachverhalt bewiesen. Der Kläger hat auch Lichtbilder vorgelegt, die zeigen, dass er in der deutschen Öffentlichkeit für die togoische Opposition wirbt, z. B. durch Gespräche mit Passanten in München vor der Theatiner-Kirche und das Verteilen von Flugblättern, in welchen auf die kritische Menschenrechtssituation in Togo hingewiesen wird. Der Kläger hat auch glaubhaft vorgetragen, dass er sich bemüht, möglichst regelmäßig an den monatlichen Versammlungen dieser Exilgruppierung in München teilzunehmen; - so letzt-

mals am 28.08.1999. Da es sich bei der Exil-UFC um die möglicherweise wichtigste togoische Exilorganisation handelt, muss auch davon ausgegangen werden, dass die togoischen Sicherheitsbehörden die oppositionelle Tätigkeit dieser Gruppierung beobachtet. Der Staat Togo hat hieran ein unmittelbares Interesse, insbesondere ein wirtschaftliches, nachdem im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Togo sowohl die EU als auch die Bundesrepublik Deutschland ihre Entwicklungshilfe ausgesetzt haben. Die togoischen oppositionellen Exilorganisationen, zu welchen auch der Kläger gehört, sind nicht zuletzt Ursache dafür, dass eine Wiederaufnahme dieser Entwicklungshilfe nicht absehbar ist. Diese Feststellung gilt insbesondere im Hinblick auf die Situation nach den Präsidentschaftswahlen vom 21.06.1998.

Nach den Präsidentschaftswahlen hat der UNHCR in einer Auskunft vom 03.07.1998 an den VGH München ausgeführt, dass immer wieder Übergriffe auf Rückkehrer bekanntgeworden seien. Insbesondere haben mehrere 1997 nach Togo zurückgekehrte ehemalige Militärangehörige sowie Anhänger der gewaltbereiten Exilopposition unter bislang ungeklärten Umständen den Tod gefunden. Insbesondere nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 hat sich die Menschenrechtssituation in Togo erheblich verschärft. Bei dieser Feststellung geht das Gericht von den Erkenntnissen des Bundesamts zum Herkunftsland Togo (Stand: November 1998) aus; auf S. 7 wird unter dem Stichwort Allgemeine Sicherheitslage in Togo davon ausgegangen, dass sich diese "drastisch verschlechtert" hat. Diese Feststellung des Bundesamts deckt sich mit der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 04.01.1999 an das VG Aachen. Danach herrscht in Togo weiterhin ein Klima der politischen Verfolgung; es gibt Hinweise auf Festnahmen, Folterungen und politische Morde. Die genannte Verschärfung der Menschenrechtslage steht im Zusammenhang mit den (manipulierten) Ereignissen der Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998. Der Umstand, dass die togoischen Behörden bei den genannten Wahlen auch die europäischen Wahlbeobachter von der Erfüllung ihrer Aufgaben abgehalten haben, hat zu einer weiteren Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen Togos zu den EU-Staaten geführt, und namentlich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Die Erkenntnisse des Bundesamts sind weiter aktualisiert worden (Stand: Dezember 1998; gedruckt: 22.02.1999); unter dem Stichwort „innerstaatliche Verfolgungssituation“ führt das Bundesamt aus, dass seit den genannten Wahlen zahlreiche schwere Übergriffe auf Oppositionelle stattgefunden haben, wobei auch das Bundesamt davon ausgeht, dass diese Aktionen offensichtlich vom Regime geduldet werden, wobei offen bleiben muss, ob eine entsprechende Anweisung seitens staatlicher Stellen besteht. Bereits in seinem Bericht vom 24.09.1998 hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass die Zahl und Schwere der Menschenrechtsverletzungen in Togo weiter zugenommen haben. Nach diesen Ausführungen des Auswärtigen Amtes kann auch hinsichtlich der Situation zurückkehrender Asylbewerber eine Gefährdung nicht ohne weiteres verneint werden (a.A.: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.11.1998-A 13 S 1913/96).

In der Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation Togos, auf welche sich der Kläger im vorliegenden Verfahren beruft, folgt das Gericht den neuesten Auskünften des Instituts für Afrika-Kunde. In seiner Mitteilung vom 03.12.1998 an das VG Aachen wird im Grundsatz ausgeführt, dass sich auf absehbare Zeit (innerhalb der nächsten 6 Monate) nichts Wesentliches an der Gefährdung abgeschobener Asylbewerber nach deren Rückkehr nach Togo ändern wird. Angesichts dessen, dass - wie das Auswärtige Amt in seinem Bericht vom 24.09.1998 ausführt - die Rückkehrer i.d.R. jedenfalls für eine Nacht in Polizeigewahrsam gehalten werden und andererseits den togoischen Sicherheitskräften nach wie vor eine teilweise brutale Behandlung von Festgenommenen und politischen Demonstranten bescheinigt wird, ist derzeit jedenfalls eine unmenschliche Behandlung - ungeachtet weiterer späterer Folge nach dieser ersten Nacht des Aufenthalts am Flughafen Lomé - bei einer solchen Festnahme wahrscheinlicher als zuvor. Damit besteht angesichts der Entwicklung nach den Wahlen vom Juni 1998 mit der Verschärfung des Verhaltens der Behörden und togoischen Sicherheitskräften auch gegenüber nicht besonders hervorgehobenen Personen, wenn sie nur in irgendeiner Weise, z. B. durch die Abschiebung nach Stellung eines Asylantrags, auffällig geworden sind, zumindest für die nähere Zukunft das ernstzunehmende Risiko einer unmenschlichen Behandlung (VG Aachen, Beschluss vom 05.10.1998, Az.: 5 L 1492(96A)). Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich im Anschluss an die Präsidentschaftswahl vom

Juni 1998 die Menschenrechtssituation dramatisch verschärft hat, so dass abgeschobene Asylbewerber in gesteigertem Maße befürchten müssen, als Regimegegner eingestuft und an Leib und Leben bedroht zu werden (Auskünfte des Instituts für Afrika-Kunde vom 16.12.1998 an das OVG Koblenz, des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein vom 16.12.1998 an das VG Schleswig und von amnesty international vom 28.11.1998 an das letztgenannte Gericht).

An dieser Einschätzung hat sich auch in den vergangenen Monaten, insbesondere nach den Parlamentswahlen im März 1999, nichts geändert. Amnesty international (Asyl-Info 6/99, S. 36) stellt vielmehr fest, dass die Menschenrechtssituation in Togo wesentlich schlimmer ist, als auch von amnesty international bisher, d. h. bis Dezember 1998, angenommen worden ist. Anlässlich einer Reise im November / Dezember 1998 hat die genannte Organisation mehrere Fälle von Verhaftungen und Misshandlungen nach Togo abgeschobener oder zurückgekehrter Asylbewerber dokumentiert. Ebenfalls im Asyl-Info 6/99 (S. 47 f.) wird auf die Rückkehrgefährdung togoischer Staatsangehöriger nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 hingewiesen und festgestellt, dass sich die Lage der Menschenrechte in Togo im Jahre 1998 und insbesondere seit den Präsidentschaftswahlen gravierend verschlechtert hat. In einer neueren Dokumentation vom 05.05.1999 (Togo - Staatlicher Terror) hat amnesty international diese Feststellungen weiter belegt.

Demnach gab es nach der Präsidentschaftswahl hunderte von Toten durch Exekutionen durch das togoische Regime. Die Veröffentlichung des Berichts von amnesty international hat schließlich auch dazu geführt, dass ein Mitarbeiter der genannten Organisation im Mai 1999 sowie zwei Menschenrechtsaktivisten in Togo verhaftet wurden.

Dass sich an der schlechten Lage der Menschenrechte in Togo auch in absehbarer Zeit nichts im positiven Sinne ändern wird, zeigen die folgenden Ereignisse im Juli 1999:

Demnach war es nicht möglich, das Prinzip des allseitigen Dialogs durch die verschiedenen Oppositionsführer zu praktizieren, - vielmehr bestand der UFC-Vorsitzende Olympio auf einem alleinigen Gespräch mit dem togoischen Präsidenten. Ebenso kann das am 29.07.1999 mit dem französischen Präsidenten Chirac abgeschlossene Abkommen nicht als Indiz dafür gesehen werden, dass sich die Menschenrechtssituation verbessern könnte; vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die (alleinige) Unterstützung der togoischen Diktatur durch den französischen Staat zu einer Stabilisierung der Diktatur führt."

Mit Bescheid vom 08.11.1999 stellte das Bundesamt für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Im März 2008 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 04.03.2008 zum beabsichtigten Widerruf an.

Mit Schriftsatz vom 11.03.2008 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass der derzeitige Machthaber in Togo der Sohn des früheren Präsidenten Eyadéma sei und die Politik seines Vaters in jeder Hinsicht fortsetze. Von geordneten und sicheren innenpolitischen Verhältnissen könne nicht die Rede sein. Insbesondere habe sich die Lage nicht so weit stabilisiert, dass die Rückkehr der Flüchtlinge nach Togo zumutbar sei. Außerdem sei auf die Fluchtgründe des Klägers hinzuweisen. Vor seiner Flucht im Jahr 1998 seien seine Eltern und seine zwei Brüder aus politisch motivierten Gründen getötet worden. Bei der Tötung

eines Bruders sei er sogar dabei gewesen. An den Erlebnissen bei der Tötung des Bruders leide er bis heute und habe immer noch Alpträume, in denen er die Tötung seines Bruders erlebe. Außerdem sei er in Deutschland weiterhin politisch aktiv, habe an mehreren Demonstrationen teilgenommen und sei Mitglied der UFC in Deutschland. Er habe keine persönlichen Kontakte mehr zu Togo. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, ebenfalls getötet zu werden.

Mit Bescheid vom 08.04.2008 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Außerdem stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger aufgrund einer Verbesserung der politischen Situation in Togo im Falle einer Rückkehr nicht mehr mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe.

Der Kläger hat am 19.04.2008 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung führt er in Ergänzung seines bisherigen Vorbringens aus, er könne kein Vertrauen in die Machthabenden haben, die für die Auslöschung seiner Familie verantwortlich seien. Auch die Tatsache, dass derzeit eine andere Regierung der gleichen Partei an der Macht sei, könne die schlimmen Folgen der Ermordung der Familienangehörigen des Klägers nicht beseitigen. Im Übrigen spreche selbst das Bundesamt von ernsthaften Problemen, die eine sorgfältige Erwägung der von den um internationalen Schutz nachsuchenden togoischen Staatsbürgern vorgelegten Asylgründe rechtfertigten. Es gehe also selbst davon aus, dass die innenpolitische Lage in Togo noch nicht so stabil sei, dass politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen in jedem Fall ausgeschlossen werden könnten. Aus diesen Ausführungen gehe hervor, dass in Togo politische Verfolgungsmaßnahmen durchaus im Rahmen des Möglichen seien. Dementsprechend könne auch im Falle des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass er im Falle seiner Rückkehr von politischen Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr betroffen sein würde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08. April 2008 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,
weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.02.2010 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll (nebst Anlage) verwiesen.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten - auch aus dem früheren Asylverfahren - vor. Hierauf sowie auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze (nebst Anlagen) wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Der Entscheidung liegen weiterhin die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel zu Grunde.

Entscheidungsgründe

Die als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 08.04.2008 ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für den Widerrufsbescheid kommt nur § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Betracht. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG, früher § 51 Abs. 1 AuslG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Aufgrund dieser Vor-

schrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist (vgl. VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04A-; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.3.2005 - A2 K 12193/03 -, NVwZ 2005, 725 m.w.N.). Denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam. Sie ist nach diesem Zeitpunkt als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach es sich bei den in §§ 73, 31 und 42 AsylVfG 2005 vorgenommenen Änderungen betreffend §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, die zur Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich waren (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 110 ff.). Inhaltlich werden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG von § 60 Abs. 1 AufenthG mit umfasst.

Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Widerrufsverfahrens bestehen nicht. Der Widerruf ist auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil er nicht „unverzüglich“ im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfolgt wäre. Ob der Widerruf, wie in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgesehen, unverzüglich erfolgt ist, bedarf keiner Entscheidung. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (st. Rspr., vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, Juris). Sinn und Zweck des § 73 AsylVfG stehen auch der Anwendung der Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zugunsten des Klägers im Asylverfahren entgegen (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2003 - A 6 S 820/03 -, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.04.2002 - 8 A 1405/02.A-, OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.01.2000-6 A 12169/99-, Hamburgisches OVG, Urteil vom 20.12.1993 - Bf VII 10/92- jeweils m.w.N.; a.A. VG Stuttgart, Urteil vom 19.03.2003 - A 3 K 13507/02 -), so dass es nicht darauf ankommt, ob hier die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG gewahrt wurde. § 73 AsylVfG ist gegenüber §§ 48, 49 VwVfG die speziellere Regelung und verdrängt diese (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.1997- A 13 S 188/96 -; vom Bundesverwaltungsgericht offen gelassen in den Urteilen vom 08.05.2003, BVerwGE 118, 174, 179, vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, DVBl 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244 und vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, Juris).

Die Entscheidung musste auch nicht nach Ermessen ergehen. Der Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung steht vielmehr erst dann nach § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG im Ermessen der Beklagten, wenn sie zuvor in dem seit dem 01.01.2005 nach § 73 Abs. 2a, Abs. 7 AsylVfG vorgeschriebenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (Negativentscheidung). Eine vorher nach der alten Rechtslage durchgeführte Prüfung reicht nicht aus (BVerwG, Urteil vom 25.11.2008 - 10 C 53.07 Juris).

Der Widerruf sowohl der Asylanerkennung wie auch der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG bedarf einer nachträglichen Änderung der für die positive asylrechtliche Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Hierzu müssen sich die zum Zeitpunkt der dem Asylbewerber positiven behördlichen Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so einschneidend geändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, Juris). Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 11 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. „Qualifikationsrichtlinie“ - QRL) erlischt die Flüchtlingseigenschaft, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie genannten Gründe hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor „Verfolgung“ im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss (vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - C-175/08 u.a. -, Juris).

Beruhet - wie hier - die Entscheidung des Bundesamts auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, ist ferner dessen Rechtskraft zu beachten. Rechtskräftige Urteile binden nach § 121 VwGO die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Die Rechtskraftwirkung besteht unabhängig davon, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat. Auch unrichtige Urteile entfalten also Rechtskraftwirkung. Eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung tritt auch nicht allein deshalb ein, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche

Rechtsprechung vorliegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118; Urteil vom 19.09.2000-9 C 12.00-, BVerwGE 112, 80). Die Rechtskraft hindert grundsätzlich jede erneute und erst Recht jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über den Streitgegenstand. Von dieser Bindung stellt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Behörde nicht frei. Diese Bestimmung setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraftwirkung geendet hat, weil sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat und die so genannte zeitliche Grenze der Rechtskraft überschritten ist. Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitraum neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früheren maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt danach dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Der Zeitablauf allein stellt grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar. Die Rechtskraftwirkung ist zeitlich nicht begrenzt. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass gerade die Gefahrenprognose im Asylrecht, insbesondere soweit sie von den allgemeinen politischen Verhältnissen im Heimatland des Asylbewerbers abhängt, in besonderem Maße durch die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse berührt sein kann. Je länger der Zeitraum ist, der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichen ist, desto eher kann - je nach Art der dem Urteil zugrunde liegenden Gefahrenprognose - die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt hat, die vom Geltungsanspruch des rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfasst wird. Dies ist bei der Beurteilung der Frage, ob neue Tatsachen zu einer entscheidungserheblichen Sachlagenänderung führen, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7.01-, BVerwGE 115, 118; Urteil vom 08.05.2003 - 1 C 15.02 -, NVwZ 2004, 113; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 -, Juris).

Die dem Bescheid des Bundesamtes vom 08.11.1999 und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29.09.1999 zu Grunde liegende Sachlage, nach der das Bundesamt und auch das Verwaltungsgericht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG ausgegangen sind, hat sich nachträglich so wesentlich geändert, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils grundsätzlich möglich wäre.

Als Prognosemaßstab für die Beurteilung der Frage, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland Verfolgung droht, war im Widerrufsverfahren jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie bzw. deren Umsetzung im Aufenthalts- und im Asylverfahrensgesetz der gleiche Wahrscheinlichkeitsmaßstab wie im Anerkennungsverfahren anzuwenden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.02.1986-A 13 S 77/85-, EzAR 214 Nr. 1; vgl. dazu auch Marx, AsylVfG, § 73, Rn 111 f.; anders nur bei der Prüfung neuer Verfolgungsgründe, vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006- 1 C 15.05-, Juris). Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ging im Urteil vom 29.09.1999 davon aus, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise vorverfolgt war, so dass danach hier der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden wäre, wonach der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sein müsste. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erscheint es fraglich, ob an den bisherigen unterschiedlichen Prognosemaßstäben (insbesondere dem der hinreichenden Sicherheit bei Vorverfolgten) nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie weiter festzuhalten ist. Außerdem ist noch nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Umständen im Widerrufsverfahren die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zum Tragen kommt (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - C-175/08 u.a. -, Juris). Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, Juris, allerdings zu einem Erstverfahren und nicht zu einem Widerruf).

Dies kann hier jedoch offen bleiben, da der Kläger nach Auffassung des Gerichts sowohl nach dem bisherigen Prognosemaßstab im Falle einer Rückkehr nach Togo vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre als auch unter Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL keine politische Verfolgung zu erwarten hätte, da die gesetzliche Vermutung durch stichhaltige Gründe widerlegt wäre. Die Veränderung der politischen Umstände in Togo ist dabei nach Auffassung des Gerichts erheblich und nicht nur vorübergehend, so dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (vgl. Art. 11 QRL).

Zur Situation in Togo hat die Kammer bereits mit Urteil vom 23.12.2008 (-A 2 K 10860/05 -) folgendes festgestellt:

„Nach den gewaltsamen Ausschreitungen im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Jahre 2005 hat sich die Lage seit dem ersten Halbjahr 2006 langsam entspannt. Verschiedene Beobachter, darunter das Länderteam der Vereinten Nationen und die Ligue Togolaise des droits de l'homme (LTDH) sind sich darüber einig, dass sich die allgemeine Sicherheitslage verbessert habe (SFH, 21.09.2006, S. 6). Präsident Faure Gnassingbé begann im Frühjahr 2006 den „Nationalen Dialog“ mit den Oppositionsparteien. Am 20.08.2006 wurde unter Vermittlung des Präsidenten von Burkina Faso ein „Accord Politique Global“ abgeschlossen, eine von allen politischen Parteien Togos unterzeichnete Vereinbarung, deren Ziele die Herstellung des Rechtsstaates, die Neubildung der Regierung und die Durchführung von international anerkannten Parlamentswahlen im Jahr 2007 waren. Am 10.09.2006 wurde eine neue Regierung unter Führung des früheren Oppositionspolitikers Yawovi Agboyibo, einem ausgewiesenen Menschenrechtsexperten des Comité d'Action pour le Renouveau (CAR), gebildet. Dieser hat am 07.11.2007 nach Abschluss der Parlamentswahlen seinen Rücktritt eingereicht, nachdem er selbst erklärte, seine Aufgabe, die Nationale Unabhängige Wahlkommission (CENI) bei der Durchführung freier und transparenter Wahlen zu unterstützen, erledigt zu haben. Staatspräsident Faure Gnassingbé hat nach den Wahlen angekündigt, die begonnenen Reformen fortzusetzen. Auch die Oppositionspartei „Union des Forces pour le Changement“ (UFC) nimmt an diesem Dialog teil. Die Sicherheit hochrangiger Oppositioneller ist mittlerweile gewährleistet. Führer von Oppositionsparteien, die früher um ihr Leben fürchten mussten, sind heute in Lomé relativ sicher. Das Bemühen der Regierung um Problemlösungen gemeinsam mit der Opposition ist zu erkennen. Exiloppositionelle werden bei ihrer Rückkehr nicht systematisch Opfer von Repressalien (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29.01.2008 und vom 30.11.2006; Schweizer Flüchtlingshilfe, Togo: Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten, 21.09.2006, S. 6ff.; ebenso SFH, Togo: Rückkehrgefährdung für ein Mitglied der Partei UFC, 10.11.2006, S. 2; vgl. auch taz vom 07.09.2006: Togo langsam wieder salonfähig). Im Bereich des Justizsystems und des Strafvollzugs sind Reformen eingeleitet worden. Alle Journalisten, die wegen regimekritischer Äußerungen inhaftiert worden waren, sind freigelassen worden (SFH, 21.09.2006, S. 6).

Die „22 Verpflichtungen“, auf die der im Frühjahr 2006 begonnene „Nationale Dialog“ mit den Oppositionsparteien aufbaute, sind mittlerweile überwiegend umgesetzt. Alle Oppositionsparteien agieren nach gegenwärtiger Einschätzung des Auswärtigen Amtes frei und ohne Einschränkungen. Die politische Diskussion ist lebhaft. Die Printmedien befassen sich unbehelligt mit allen politischen Fragen, auch der Person des Präsidenten. Gezielte Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten sind dem Auswärtigen Amt in den Jahren 2006 und 2007 nicht bekannt geworden. Fälle, in denen es zu Nachteilen oder Repressionen gegen nahestehende Personen von Autoren aus dem Exil gekommen wäre, die sich in lokalen privaten Zeitungen kritisch über die Regierung äußerten, sind gleichfalls nicht bekannt geworden. Die Reformschritte haben die Anerkennung aller politischer Beobachter in Togo gefunden. Menschenrechtsorganisationen können sich ungehindert bewegen. Nach den im Dezember 2007 bekannten Feststellungen des IKRK saßen keine politischen Straftäter ein. Seit Beginn des politischen Dialogs sind auch keine Vorfälle mehr bekannt geworden, in denen politische Verfolgung wie in der Vergangenheit von militanten Anhängern der Regierungspartei RPT innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen ausgegangen wäre. Hinsichtlich in der Vergangenheit feststellbarer extralegaler Tötungen und Fälle politisch motivierten „Verschwindenlassens“ wurden seither keine neuen Vorwürfe mehr laut. Ebenso wurden keine neuen Fälle der früher praktizierten Einschüchterung durch kurzfristige Inhaftierungen ohne spätere Anklageerhebung mehr bekannt. Die Parlamentswahlen am 14.10.2007 wurden gewaltfrei und unter reger Beteiligung internationaler Beobachter durchgeführt. Trotz organisatorischer Mängel wurden die Wahlen international anerkannt. Im Parlament sind die Präsidentenpartei RPT, die die absolute Mehrheit erlangte, sowie UFC und CAR vertreten

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.01.2008). Allerdings hat ein wirklicher Regierungswechsel in Togo bisher nicht stattgefunden. Die Regierungspartei RPT stellt mit 50 von insgesamt 81 Abgeordneten nach den Wahlen im Oktober 2007 die deutliche Mehrheit im Parlament. Diese ist hauptsächlich in zwei Tendenzen gespalten, einerseits die Befürworter der Reformpolitik Faure Gnassingbes, andererseits die Konservativen, die von Faures Halbbruder Kpatcha repräsentiert werden. Zweitstärkste Kraft ist mit 27 Sitzen die UFC (SFH, 09.04.2008)."

Dieses Lagebild wird durch die nunmehr vorliegenden Erkenntnismittel bestätigt und verfestigt. So heißt es etwa im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.06.2009: „Die Oppositionsparteien Togos sind zwar schwach organisiert und demokratisch unerfahren, können sich aber frei und ohne Einschränkungen im ganzen Land betätigen. Die politische Diskussion, bei der Regierung und Präsident z.T. deutlich kritisiert werden, ist lebhaft und wird über die allerdings nicht sehr auflagestarken Druckmedien, aber auch über der Opposition zugerechnete private Fernseh- und Radiosender geführt.“ Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit seien durch die Verfassung garantiert und würden seit 2006 auch respektiert. Seit Beginn des politischen Dialogs 2006 seien keine Repressionen Dritter mehr bekannt geworden. Es sei nicht bekannt, ob und in welchem Maße sich die Behörden konkrete Informationen über togoische Asylbewerber in Deutschland beschaffen könnten oder politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland beobachteten. Die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation oder ein Asylantrag allein löse nach vorliegenden Erkenntnissen keine Repressionen aus. Die Behörden seien in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen am Flughafen unkorrekt behandelten.

Zwar heißt es in der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 18.05.2009 („Togo: Mitgliedschaft bei der Union des Forces du Changement [UFC]“), dass die Togo-Expertin Farida Troare davon ausgehe, dass weiterhin unbekannte Mitglieder der UFC heimlich verhaftet, bedroht oder gefoltert würden. Konkrete Fälle werden jedoch weder in dieser Quelle noch in anderen Erkenntnismitteln benannt. Bereits im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 hieß es, dass gegenüber dem Auswärtigen Amt in mehreren Fällen vorgetragen worden sei, verschiedene aus Deutschland rückgeführte togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden. Allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art sei das Auswärtige Amt nachgegangen, ohne dass sich diese Behauptungen bislang bei der Nachprüfung bestätigt hätten.

Die im März 2010 durchgeführten Präsidentschaftswahlen sind nach Einschätzung internationaler Beobachter überwiegend fair verlaufen, auch wenn Wahlbeobachter der EU mangelnde Transparenz bei der Auszählung und Übermittlung der Stimmen kritisiert hatten. Zwar gab es gegen die Wahl Proteste, wobei mindestens eine Demonstration mit Tränengas aufgelöst wurde. Der Vorwurf des Wahlbetrugs konnte jedoch nicht bewiesen werden; nach einer Prüfung der Wahlbeschwerden durch das Verfassungsgericht wurde Faure Gnassingbé als Wahlsieger bestätigt (vgl. Die Tageszeitung, 08.03.2010: Amtsinhaber Gnassingbé siegt bei Präsidentschaftswahlen; Neue Zürcher Zeitung, 09.03.2010: Togos Präsident wiedergewählt; FAZ, 10.03.2010: Demonstration in Togo aufgelöst; Focus online, 18.03.2010: Verfassungsgericht bestätigt Wiederwahl von Faure Gnassingbé).

Insgesamt haben sich damit gewichtige politische Veränderungen in Togo vollzogen, die eine Durchbrechung der Rechtskraft von Urteilen, die - wie hier - zu Verfolgungshandlungen des Regimes Eyadéma ergangen sind, rechtfertigen.

Die weitere Frage, ob vorverfolgte Togoer trotz der Änderung der politischen Verhältnisse weiterhin politische Verfolgung zu befürchten haben, lässt sich indes nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung des individuellen Verfolgungsschicksals beantworten. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschluss vom 22.06.2009-7 LA 132/08-, Juris) und des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 20.11.2007 - 2 L 152/07 -, Juris), wonach die Zulässigkeit des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung aufgrund der Veränderungen der politischen Verhältnisse in Togo nicht für alle Vorverfolgten einheitlich zu beantworten ist.

Denn bei der Prüfung, ob sich die Verhältnisse im Sinne von § 73 AsylVfG im Herkunftsstaat des Flüchtlings verbessert haben, geht es nicht (nur) um die allgemeine Situation in dem Verfolgerstaat. Der anzuwendende Maßstab ist vielmehr individuell, d. h. bezogen auf den konkreten Ausländer, der als Flüchtling anerkannt worden ist, und dem dieser Status wieder entzogen werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.06.2009-7 LA 132/08 -, Juris; so wohl auch EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - C-175/08 u.a. -, Juris, insbes. RdNr. 76). Dies bedeutet, dass je nachdem, welche Umstände zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus geführt haben, auch die Anforderungen an die Verbesserung der Verhältnisse im Heimatstaat und die Frage der Gefährdung im Falle einer Rückkehr individuell zu bewerten sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.06.2009 - 7 LA 132/08 -, Juris).

Die Situation in Togo hat sich zwar deutlich zum Positiven gewendet, die diesbezügliche Entwicklung kann aber noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden. Insbesondere die Judikative weist - auch finanziell bedingt - noch deutliche Defizite auf und gilt als korruptionsanfällig, was auch Ausdruck der allgemeinen institutionellen Schwäche des Staates infolge langjähriger Diktatur sei (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.06.2009, S. 6). Aufgrund dessen kann eine generelle Aussage zur Sicherheit vorverfolgter oppositioneller Togoer (noch) nicht getroffen werden (a.A. Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.06.2009 - 9 B 09.30074 -, Juris), sondern es ist vor dem Hintergrund des individuellen Verfolgungsschicksals zu prüfen, ob beim derzeitigen Stand des Demokratisierungsprozesses in Togo dem Betroffenen eine erneute Verfolgung droht oder nicht.

Nach diesen Grundsätzen ist im Fall des Klägers eine erneute Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu erwarten, auch nicht unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger im Jahr 1999 erfolgte im Wesentlichen wegen Sippenhaft aufgrund der politischen Aktivitäten seiner Brüder, die durch togoische Sicherheitskräfte ermordet worden waren. Der Kläger selbst hatte demgegenüber nur untergeordnete politische Aktivitäten für die UFC unternommen. Nach den geschilderten politischen Veränderungen in Togo erscheint es als extrem unwahrscheinlich, dass die togoischen Sicherheitsbehörden noch ein Interesse am Kläger haben könnten und ihm deshalb erneute politische Verfolgung drohen könnte. Unter Würdigung dieser Umstände, der zwischenzeitlichen politischen Veränderungen in Togo und der dortigen aktuellen Situation wäre der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL, dass ihm wegen der früher erlittenen politischen Verfolgung erneut Verfolgung droht, ist durch die veränderten politischen Umstände in Togo als widerlegt anzusehen (so die Norm hier überhaupt Anwendung findet).

Dem Widerruf steht hier jedoch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann

abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen; dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen, d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein. Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, Juris).

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt. Ausweislich des Urteils vom 29.09.1999 im Erstverfahren wurden die beiden Brüder des Klägers wegen oppositioneller Aktivitäten vom togoischen Staat oder jedenfalls diesem zurechenbar ermordet. Nach der Ermordung seiner Brüder hat er keine Familienangehörigen mehr in Togo. Auch wenn sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung bezüglich des damaligen Geschehens in Widersprüche verwickelte, so hat das Gericht jedenfalls bezüglich des Kerngeschehens der Ermordung seiner Brüder keine Zweifel. Der Kläger ist hierdurch - was in der mündlichen Verhandlung ersichtlich war - emotional immer noch stark mitgenommen und hat - nachdem er angegeben hat, früher zwei Jahre deshalb in Psychotherapie gewesen zu sein - mit den damaligen Geschehnissen immer noch psychische Probleme. So hat er geschildert, dass er auch heute noch, wenn ihn die Erinnerung an die damaligen Ereignisse überkomme, anfangs zu weinen, auch bei der Arbeit. Seine Kollegen wollten ihn dann nach Hause schicken, er arbeite aber trotzdem weiter. Manchmal wache er auf und es sei ihm schlecht. Dann gehe er zum Arzt. Das passiere etwa einmal im Monat. Die vom Kläger geschilderten anhaltenden psychischen Probleme infolge der Ermordung seiner Brüder erscheinen aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung ohne Weiteres nachvollziehbar, denn der Kläger war nach den Fragen des Gerichts zur Ermordung seiner Brüder ersichtlich aufgewühlt und weinte. Die Widersprüche in seinen Antworten dürften auf diesen emotionalen Erregungszustand zurückzuführen sein. Auch bei Fragen zu seinem persönlichen Umfeld, etwa nach dem Namen des Hausarztes, war der Kläger in der Folge nicht mehr in der Lage, diese zu beantworten. Er konnte lediglich beschreiben, wo sich die Praxis befinde und dass der Arzt dick sei. Den Namen konnte er erst auf Vorhalt seines Anwalts bestätigen. Der Kläger ist - psychisch wie intellektuell - auch nicht in der Lage, sachlich zwischen dem Regime Eyadema und dem aktuellen Staatspräsidenten Faure Gnassingbe, dem Sohn Eyademas, zu differenzieren. Für ihn ist entscheidend, dass

es sich um dieselbe Herrscherfamilie und - aus seiner Sicht - dieselben Strukturen unter der Regierungspartei RPT handelt, die für die Ermordung seiner Brüder verantwortlich sind. Deshalb befürchtet er ungeachtet der Frage der objektiven Bedrohung seiner Person subjektiv nach wie vor eine existentielle Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Togo (vgl. dazu auch die Schriftsätze seines Prozessbevollmächtigten vom 11.03.2008 und vom 06.05.2008). Aufgrund der dargestellten Umstände ist dem Kläger eine Rückkehr nach Togo unzumutbar im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Daher ist der Widerrufsbescheid vom 08.04.2008 insgesamt aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Das Gericht macht von der Möglichkeit, das Urteil bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskosten hilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Philippi